

2. Welche Werke und Leistungen sind urheberrechtlich geschützt?

URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTE WERKE

Geschützt sind Werke, die eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Kunst und der Filmkunst sind (§ 1 Abs 1 UrhG). Zu den Werken der Literatur zählen etwa Romane, Erzählungen, Gedichte, Liedtexte, Bühnenwerke, Tagebücher, Drehbücher, wissenschaftliche und publizistische Arbeiten, Reden, aber auch Computerprogramme. Werke der Musik sind z.B. Kompositionen wie Opern und Operetten, symphonische Werke, Musicals, Lieder, Chansons, Schlager und Pop-Songs. Ebenso weit gefasst sind die Werkkategorien bildende Kunst – von Gemälden über Skulpturen bis zum Kunstgewerbe und dem Film, vom Spielfilm bis zum Werbespot.

Voraussetzung für den Schutz ist, dass ein – über das Alltägliche hinausgehendes – Mindestmaß an Originalität und Individualität sowie ein erkennbares geistiges Konzept vorliegen. Es muss sich allerdings nicht um Kunst im engeren Sinn handeln. Ab dem Zeitpunkt des Entstehens eines Werkes ist dieses durch das Urheberrecht geschützt und niemand darf das Werk verwerten – ohne den Urheber zu fragen.

LEISTUNGSSCHUTZRECHTE

Neben den Werken gibt es im Urheberrecht auch die Begriffe „verwandte Schutzrechte“ oder „Leistungsschutzrechte“. Konkret handelt es sich um die Leistungen von ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern, Fotografen, Sendeunternehmen, Herausgebern nachgelassener Werke und von Herstellern investitionsintensiver Datenbanken.

Teile eines Werks sind ebenso urheberrechtlich geschützt wie das gesamte Werk, z.B. Ausschnitte eines Songs.

Beispiel Musik: Am Beispiel Musik-CD lässt sich anschaulich zeigen, dass bei ein und demselben Datenträger geistiges Eigentum von mehreren Rechteinhabern bestehen kann: Komposition und Text eines Songs fallen unter den Werkschutz der Musikautoren (Urheber), die Interpretation ist durch das Leistungsschutzrecht der ausübenden Künstler (Interpreten) und die Musikaufnahme durch das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers (Produzenten) geschützt.

Beispiel Film: Da an der Herstellung eines Films zahlreiche Personen beteiligt sind und die Produktion auch sehr hohe Kosten verursacht, gelten im Filmbereich Urheberrechtsregelungen, die von den allgemeinen Regeln abweichen. An der Herstellung eines Films sind folgende Personen „kreativ“ beteiligt: Drehbuchautor, Regisseur, Kameramann, Schauspieler, Cutter, aber auch der Filmproduzent. Diesen Personen kommen Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte zu. Inhaber der Verwertungsrechte ist im Zweifel der Filmhersteller (der Filmproduzent). Der Filmhersteller muss auch die Rechte an den so genannten vorbestehenden Werken (z.B. einem Roman, einem Exposé, einem Treatment, einem Drehbuch, aber auch an der Filmarchitektur, den Kostümen und an der Filmmusik) berücksichtigen.